

## Lieferantenrichtlinie der Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

### Inhalt

I Nachhaltigkeitsbekenntnis	3
II Gegenstand der Richtlinie	3
III Nachhaltigkeitserklärung	4
a) Umweltschutz	4
b) Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung	5
c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	5
d) Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen	5
e) Anti-Korruption und Anti-Bestechung	5
f) Verantwortung in der Lieferkette	5

# Lieferantenrichtlinie der Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

## I Nachhaltigkeitsbekenntnis

Die als Weltkulturerbe von der UN anerkannte Genossenschaftsidee verbindet seit ihrer Entstehung vor über 170 Jahren wirtschaftlichen Erfolg mit gesellschaftlich nachhaltigem Handeln. Unsere Unternehmenskultur ist geprägt durch die genossenschaftlichen Werte und damit eine Kultur der Offenheit und der Transparenz. Wir fördern den Wandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft und handeln zusammen mit unseren Mitgliedern, Kunden und Mitarbeitenden in Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft: für Menschen, Umwelt und unsere Region.

Unser Geschäftsmodell ist im Wesentlichen durch den Auftrag der Mitgliederförderung geprägt. Wir streben nicht nach Gewinnmaximierung. Insbesondere sind wir, bedingt durch unsere historischen Wurzeln als Selbsthilfeeinrichtungen mittelständischer Unternehmen, besonders dem Mittelstand verbunden. Seit unserer Gründung im Jahr 1869 hat sich viel verändert. Unsere Grundwerte sind dennoch dieselben geblieben. Wir sind in unserer Region verankert. Wir fördern die Menschen und Unternehmen in unserem Geschäftsgebiet umfangreich und nachhaltig. Wir stehen für die regionale Verankerung, für Nähe zu unseren Kunden und Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten. Dabei verstehen wir Nähe nicht nur räumlich, sondern auch digital. Unser Handeln richten wir konsequent an den genossenschaftlichen Grundwerten der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung aus. Wir übernehmen Verantwortung, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten. Wir wollen unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele leisten.

Dafür stehen wir:

- Wir handeln verantwortungsvoll, ressourcenschonend und langfristig in unserer Region.
- Wir fördern unsere Mitglieder und unsere Region.
- Wir pflegen mit unseren Vertragspartnern einen partnerschaftlichen Umgang.
- Wir achten geltendes Recht.
- Wir handeln gemäß den Prinzipien des UN Global Compact sowie den ILO Kernarbeitsnormen:
  - o Wir achten und unterstützen den Schutz der Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
  - o Wir wahren das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.
  - o Wir treten für die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Kinderarbeit ein.
  - o Wir setzen uns für die Beseitigung von Diskriminierung jeglicher Art bei Anstellung und Erwerbstätigkeit ein.
  - o Wir treten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Bestechung und Erpressung, ein.
  - o Wir folgen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip.
  - o Wir fördern die Entwicklung eines größeren Umweltbewusstseins.
  - o Wir unterstützen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

## II Gegenstand der Richtlinie

(1) Nachhaltig und verantwortungsbewusst zu handeln ist für uns ein zentrales Unternehmensziel. Wir sind uns unserer sozialen, ökonomischen und ökologischen Verantwortung bewusst und möchten darüber hinaus eine einwandfreie Lieferkette für unsere Kunden sicherstellen.

(2) Unter anderem die Ziele der Agenda 2030 und des Pariser Klimaabkommens bilden den Rahmen für eine nachhaltige Beschaffungsstrategie. Zur Verankerung dieser Nachhaltigkeitskriterien in den Geschäftsprozessen, über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg, wurde diese Richtlinie geschaffen.

(3) Im Folgenden präzisieren wir unsere Erwartungen an alle Auftragnehmer.

Diese Erwartungen orientieren sich u. a. an

- dem deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK - <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/>),
  - den Prinzipien des UN Global Compact (<https://www.globalcompact.de/>) aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung,
  - der vom BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten BME Verhaltensrichtlinie „Code of Conduct“ (<https://www.bme.de/initiativen/compliance/bme-compliance-initiative/>) sowie
  - den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Kernarbeitsnormen) (<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>).
- (4) Wir betrachten diese Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung.

# Lieferantenrichtlinie der Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

## (5) Prinzip der Regionalität:

Bei dem Bezug von Dienstleistungen und Waren wird soweit möglich auf Mitglieder und Kunden der Bank zurückgegriffen. Dabei kann auf eine Bewertung der sozialen Kriterien generell verzichtet werden, da sie erfüllt sein dürften, sofern nicht Erkenntnisse dagegen sprechen.

## (6) Prinzip des genossenschaftlichen Verbundes:

Sollte sich kein geeigneter Partner gemäß (5) im eigenen Kundenkreis finden, sind Unternehmen des genossenschaftlichen Verbundes zu bevorzugen. Grundsätzlich gilt, dass wir bei Unternehmen und Dienstleistern des Verbundes auf eine gesonderte Prüfung verzichten, da sie sich bereits alle einem gemeinschaftlichen Nachhaltigkeitskodex unterwerfen.

(7) Bei einem uns bekannt werdenden Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen werden wir einen konkreten Maßnahmenplan erstellen, sofern die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten aufrecht erhalten werden soll. Dieser enthält auch ein Eskalationsschema, das im Extremfall bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen kann. Wir erwarten, dass der Auftragnehmer auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Geschäftspartner und Subunternehmer Sorge trägt, diese thematisiert und abfragt.

(8) Sofern keine öffentlich zugänglichen Informationen (z.B. Homepage) zu erhalten sind und / oder Zweifel an der grundsätzlichen Berücksichtigung unserer Nachhaltigkeitsanforderungen bestehen, kann vom Auftragnehmer eine Selbstauskunft / Selbstverpflichtung eingeholt werden.

## III Nachhaltigkeitserklärung

(1) Wir bekennen uns zu unserer wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung. Vor diesem Hintergrund werden bei der Bewertung des Angebotes und bei der zukünftigen Abwicklung jederzeit die Prinzipien der Nachhaltigkeit einbezogen.

(2) Die im Folgenden aufgeführten Erwartungen stellen Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir erwarten, dass der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen sowie internationalen Standards wahrt und achtet.

(3) Wir streben eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit unseren Auftragnehmern an und übernehmen Verantwortung gegenüber den Geschäftspartnern, der Umwelt und der Gesellschaft. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

(4) Bei der Auswahl unserer Partner ist die lediglich teilweise Erfüllung unserer ESG-Ansprüche insgesamt abzuwägen. Die unter II. (5) und (6) aufgeführten Kriterien können in den Hintergrund treten, wenn die Gesamtbetrachtung aller ESG-Kriterien einen nicht diesen Gruppen zugehörigen Lieferanten insgesamt geeigneter erscheinen lässt.

### a) Umweltschutz

- Der Auftragnehmer sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen und sorgt für eine Minimierung der Umweltbelastungen. Auf Verlangen soll der Auftragnehmer einen Nachweis über die dafür eingeleiteten Maßnahmen vorlegen.
- Wir begrüßen es, wenn der Auftragnehmer bereits ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement betreibt bzw. dieses nachweislich aufbaut.

### b) Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung

- Der Auftragnehmer erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ([https://www.echr.coe.int/documents/convention\\_deu.pdf](https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf)).
- Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138 ([https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/ed\\_norm/normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c138\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/ed_norm/normes/documents/normativeinstrument/wcms_c138_de.htm)). Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Auftragnehmer nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.

# Lieferantenrichtlinie der Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

- Der Auftragnehmer schließt jede Form der Diskriminierung (z. B. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Die Mitarbeitenden sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

## **c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

Der Auftragnehmer gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeitenden, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Der Auftragnehmer sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

## **d) Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen**

- Der Auftragnehmer zahlt seinen Mitarbeitenden für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein. Der Auftragnehmer gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeitenden. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.
- Der Auftragnehmer gesteht seinen Mitarbeitenden Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

## **e) Anti-Korruption und Anti-Bestechung**

Der Auftragnehmer akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.

## **f) Verantwortung in der Lieferkette**

- Gültige nationale sowie internationale Gesetze und Verordnungen sind über die gesamte Lieferkette hinweg einzuhalten.
- Alle durch den Auftragnehmer gelieferten Produkte und Verpackungen müssen den Richtlinien der Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH Verordnung vom Juni 2007; Umsetzung in nationales Recht gemäß REACH Anpassungsgesetz vom 1. Juni 2008) entsprechen; unabhängig davon, ob ein Stoff in der Liste der umweltbezogenen Stoffe als beschränkt oder verboten geführt wird.
- Alle zum Zwecke des Produktschutzes, der Lagerung oder des Transportes von Gütern durch den Auftragnehmer verwendeten Verpackungen müssen recyclingfähig sein oder einem der gängigen Tauschsysteme angehören, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die einschlägigen Zertifizierungen sind vom Auftragnehmer auf Anforderung nachzuweisen.
- Beim Transport von Waren soll bei der Wahl des Transportmittels darauf geachtet werden, dass die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Dabei ist bei internationalen Produkten der Transport per Schiffstransfer dem der Luftfracht und im kontinentalen Bereich der Bahntransport dem der Verbringung mit dem LKW Vorrang zu geben.
- Wir begrüßen den Einsatz erneuerbarer Energien im Zuge des Wertschöpfungsprozesses.
- Neben den Prinzipien der Regionalität und des genossenschaftlichen Verbundes (vgl. §2 (5), (6)) präferieren wir die Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern, die nachweisbar nach einem der branchenüblichen Prüfsiegel (EMAS, ISO 14001 etc.) zertifiziert oder nach einem der anerkannten Umweltsiegel auditiert sind.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland diese Kriterien erfüllt werden, sofern nichts Gegenteiliges bekannt ist.